

**Gegenstand**

Antrag gemäß den Art. 278 und 279 AEUV auf Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses C(2020) 3013 final der Kommission vom 4. Mai 2020 in einem Verfahren nach Art. 18 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates (Sache AT.40684 — Facebook Marketplace)

**Tenor**

1. Der Vollzug von Art. 1 des Beschlusses C(2020) 3013 final der Europäischen Kommission vom 4. Mai 2020 in einem Verfahren nach Art. 18 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates (Sache AT.40684 — Facebook Marketplace) wird ausgesetzt, soweit die darin formulierte Verpflichtung Dokumente erfasst, die keine Verbindung zu den kommerziellen Tätigkeiten der Facebook Ireland Ltd aufweisen und sensible personenbezogene Daten enthalten, und solange das in Nr. 2 genannte Verfahren nicht eingerichtet wurde.
2. Facebook Ireland identifiziert die Dokumente mit den in Nr. 1 genannten Daten und übermittelt sie der Kommission auf einem gesonderten elektronischen Speichermedium. Diese Unterlagen werden sodann in einen virtuellen Datenraum eingestellt, der nur für eine möglichst begrenzte Zahl von Mitgliedern des für die Untersuchung zuständigen Teams bei (virtueller oder körperlicher) Anwesenheit einer entsprechenden Anzahl von Anwälten von Facebook Ireland zugänglich ist. Die mit der Untersuchung betrauten Teammitglieder prüfen die in Rede stehenden Dokumente und wählen sie aus, wobei sie den Anwälten von Facebook Ireland die Möglichkeit geben, zu den Dokumenten Stellung zu nehmen, bevor die für relevant erachteten Dokumente zu den Akten genommen werden. Herrscht Uneinigkeit über die Einstufung eines Dokuments, haben die Anwälte von Facebook Ireland das Recht, zu erläutern, warum sie nicht einverstanden sind. Besteht die Uneinigkeit fort, kann Facebook Ireland bei dem in der Generaldirektion „Wettbewerb“ der Kommission für Information, Kommunikation und Medien zuständigen Direktor einen Schiedsspruch beantragen.
3. Im Übrigen wird der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz zurückgewiesen.
4. Der Beschluss vom 24. Juli 2020, Facebook Ireland/Kommission (T-452/20 R), wird aufgehoben.
5. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

---

**Klage, eingereicht am 30. September 2020 — LA International Cooperation/Kommission**

**(Rechtssache T-609/20)**

(2021/C 19/59)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* LA International Cooperation Srl (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: B. O'Connor, Solicitor und Rechtsanwalt M. Hommé)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die unmittelbar an die Klägerin gerichtete Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 2020 (im Folgenden: angefochtene Entscheidung) für nichtig zu erklären, mit der die Klägerin von der Teilnahme an dem Haushalt der Europäischen Union und dem 11. Europäischen Entwicklungsfonds unterliegenden Vergabeverfahren oder von der Auswahl zur Ausführung von Unionsmitteln gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046<sup>(1)</sup> und zur Ausführung von Mitteln des Europäischen Entwicklungsfonds gemäß der Verordnung (EU) 2018/1877<sup>(2)</sup> ausgeschlossen wird; und
- der Kommission ihre Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verletzung des Grundsatzes der guten Verwaltung, des Verbots des Missbrauchs der Rechte, der Fürsorgepflicht und Verstoß gegen die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013<sup>(3)</sup>.
2. Das OLAF habe es unter Verletzung der Verteidigungsrechte, der Fürsorgepflicht und des ordnungsgemäßen Verfahrens versäumt, sich korrekt mit der Klägerin auseinanderzusetzen.
3. Verstoß gegen die Art. 7 und 9 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und Verletzung des Rechts auf gute Verwaltung, der Fürsorgepflicht und des ordnungsgemäßen Verfahrens.
4. Verstoß gegen Art. 9 Abs. 4 der OLAF-Grundverordnung sowie Verletzung des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren und der Begründungspflicht.
5. Das OLAF habe gegen Art. 7 Abs. 8 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 verstoßen und den Grundsatz der guten Verwaltung verletzt.
6. Verstoß gegen Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und Verletzung des Rechts auf gute Verwaltung.
7. Das EDES-Gremium habe gegen die Art. 41, 47, 48 und 54 der Charta der Grundrechte verstoßen, indem es eine vorläufige rechtliche Bewertung der von OLAF festgestellten Tatsachen vorgenommen habe.
8. Der geschwärzte OLAF-Abschlussbericht habe es dem EDES-Gremium nicht erlaubt, sich ein unabhängiges Urteil zu bilden oder die Bedeutung des Vorbringens der Klägerin angemessen zu würdigen, was eine Verletzung des Grundsatzes der guten Verwaltung und einen Verstoß gegen die Art. 135 bis 143 der Finanzregelung darstelle.
9. Weder Lobbyismus noch Erfolgsprämien seien *per se* rechtswidrig, und indem dies angenommen worden sei, sei der Grundsatz der guten Verwaltung verletzt worden.
10. Der Kern der Feststellungen der angefochtenen Entscheidung in Bezug auf die Klägerin sei insofern fehlerhaft, als das EDES-Gremium und die Anstellungsbehörde (GD NEAR) die Grundrechte der Klägerin und insbesondere den Grundsatz der guten Verwaltung und die Fürsorgepflicht verletzt hätten und die angefochtene Entscheidung nicht angemessen begründet sei.
11. Verstoß gegen Art. 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des EDES-Gremiums und Verletzung der Verteidigungsrechte.
12. Dem EDES-Gremium müssten unter Verstoß gegen Art. 13 Abs. 2 seiner Geschäftsordnung andere Informationen als der geschwärzte Abschlussbericht vorgelegen haben.
13. Der Umfang der Schwärzung des geschwärzten OLAF-Abschlussberichts sei so umfassend gewesen, dass er den Grundsatz der guten Verwaltung, die Fürsorgepflicht und das ordnungsgemäße Verfahren verletzt habe.
14. Die Sanktion sei in einer Höhe festgesetzt worden, die durch die verschiedenen Verstöße gegen die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013, die Finanzregelung und die tragenden Rechtsgrundsätze beeinflusst worden sei.
15. Aus dem geschwärzten Abschlussbericht gehe nicht hervor, dass der Lebenslauf eines Experten verfälscht oder erfunden worden sei, so dass die angefochtene Entscheidung in diesem Punkt unbegründet sei und gegen die Grundsätze der guten Verwaltung, die Fürsorgepflicht und die Verteidigungsrechte verstoße.

16. Der operationelle Analysebericht des OLAF sei für die beabsichtigten Zwecke ungeeignet gewesen und verletze die Grundsätze der guten Verwaltung und die Verteidigungsrechte.

- 
- (<sup>1</sup>) Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. 2018, L 193, S. 1).
- (<sup>2</sup>) Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323 (ABl. 2018, L 307, S. 1).
- (<sup>3</sup>) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. 2013, L 248, S. 1).

---

**Klage, eingereicht am 15. Oktober 2020 — OG/EDA**

**(Rechtssache T-632/20)**

(2021/C 19/60)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* OG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt S. Pappas und Rechtsanwältin N. Kyriazopoulou)

*Beklagte:* Europäische Verteidigungsagentur (EDA)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Europäischen Verteidigungsagentur vom 13. Dezember 2019, mit der sie nicht in die Reserveliste geeigneter Bewerber aufgenommen wurde, aufzuheben;
- die Entscheidung des Hauptgeschäftsführers der EDA, mit der ihre Beschwerde gegen die Entscheidung der EDA vom 13. Dezember 2019 zurückgewiesen wurde, aufzuheben, soweit sie eine ergänzende Begründung enthält; und
- den Ersatz des ihr entstandenen immateriellen Schadens in Höhe von 3 000 Euro (dreitausend Euro) anzuordnen;
- der Beklagten ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin für dieses Verfahren aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verletzung des wesentlichen Formerfordernisses der Begründungspflicht.
  2. Verletzung der Grundsätze der Gleichbehandlung, der Transparenz, der Objektivität und der ordnungsgemäßen Verwaltung.
  3. Verstoß gegen die Stellenausschreibung, eine rechtswidrige oder unzureichende Begründung und ein offensichtlicher Beurteilungsfehler, die der Beurteilung der Qualifikationen der Klägerin in Bezug auf die zu besetzende Stelle anhafteten.
-